

Newsletter-09-2024

31.07.2024

1. Breaking news: SG Nürnberg erklärt (pauschale) Bezahlkarte für rechtswidrig

Ich habe – mit Unterstützung durch die [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) – 5 Fälle am SG Nürnberg gegen die Bezahlkarte der Stadt Schwabach anhängig gemacht. Die dortigen Regelungen zur Bezahlkarte sehen ungefähr so aus (so ganz genau weiß es niemand):

- Betrifft Personen im Leistungsbezug AsylbLG – sowohl Grundleistungen als auch Analogleistungen;
- wie Mastercard einsetzbar;
- bspw. Eintritt ins städtische Freibad nicht möglich;
- Geltungsbereich beschränkt, zumindest, wenn eine räumliche Beschränkung besteht – im Übrigen noch etwas unklar;
- Bargeld pro Person (auch Kinder) auf 50 EUR/Monat begrenzt;
- Überweisungen / Online-Käufe nur nach Genehmigung durch Behörde möglich;
 - o Kauf von Fahrkarten soll aber möglich sein;
- Monatliche persönliche Vorsprache + Unterschrift zur „Freischaltung“ der monatlichen Leistungen (spätestens bis 15. des Monats für die Leistungen des Folgemonats)

Nun habe ich den ersten Beschluss bekommen und wir haben voll gewonnen (SG Nürnberg, Beschluss vom 30.07.2024 – [S 11 AY 15/24 ER](#)). Die wesentlichen Aussagen der Entscheidung:

- Die Einschränkungen durch die Bezahlkarte sind erheblich;
- Ohne Ermessensausübung im Einzelfall darf keine Bezahlkarte mit pauschalen Einschränkungen – insbesondere bezüglich des Bargeldzugangs – verwendet werden;
 - o Die Behörde hatte hier einfach die Karten ausgeteilt und los ging's; es gab keine Bescheide oder sonst irgendwelche schriftlichen Informationen;

Vorher hatte bereits das SG Hamburg die Hamburger „SocialCard“ für weitgehend rechtswidrig erklärt (SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 – [S 7 AY 410/24](#)). Dazu gibt es Pressemitteilungen von der [GFF](#) und von [Pro Asyl](#).

2. BSG: § 1a Abs. 7 AsylbLG geht vor den EuGH

Das BSG hat am 25.07.2024 über den § 1a Abs. 7 AsylbLG in zwei Verfahren verhandelt. In einem Verfahren wurde entschieden, dass die Norm zumindest nicht mehr anwendbar ist, wenn die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-Verordnung abgelaufen ist (BSG, Urteil vom 25.07.2024 – [B 8 AY 7/23](#)).

Im zweiten Verfahren wurde ein Vorlagebeschluss zum EuGH erlassen (BSG, Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23](#)). Folgende Fragen werden dabei dem EuGH gestellt:

- 1) Deckt § 1a Abs. 7 AsylbLG das in Artikel 17 Abs. 2 und Abs. 5 Aufnahmerichtlinie beschriebene Mindestniveau ab?

Sollte Frage 1 verneint werden:

- 2) a) Ist Artikel 20 Abs. 1 S. 1 Bst c Aufnahmerichtlinie in Verbindung mit Artikel 2 q Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen, dass von einem Folgeantrag auch Sachverhalte erfasst werden, in

denen der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und darauf gestützt das BAMF den Antrag als unzulässig nach der VO 604/2013 abgelehnt und die Abschiebung angeordnet hat?

b) Kommt es für die Frage, ob in dieser Konstellation ein Folgeantrag im Sinne von Artikel 2 q Richtlinie 2013/32/EU vorliegt, auf den Zeitpunkt einer Rücknahme oder den Zeitpunkt einer Entscheidung des anderen Mitgliedstaats nach Artikel 27 oder Artikel 28 Richtlinie 2013/32/EU an?

c) Ist Artikel 20 Abs. 1 S. 1 Bst c iVm Artikel 20 Abs. 5 und 6 Aufnahmerichtlinie iVm der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass eine Einschränkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen im Fall der Krankheit sowie - nach Maßgabe des Einzelfalls - an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zulässig ist?

Es ist zu fordern, dass wegen dieser Vorlage zum EuGH zumindest in Eilverfahren stets vorläufig Grundleistungen statt 1a-Abs-7-Leistungen zu gewähren sind. Nicht zu vergessen sind natürlich weiter für alle Tatbestände des § 1a AsylbLG die verfassungsrechtlichen Bedenken!

ALEE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar!

3. SG Berlin: Keine Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG, wenn in anderem EU-Staat auf Schutzstatus verzichtet wurde

Das SG Berlin hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine ukrainische Mandantin vorher in Tschechien war, wo ihr auch der übliche Schutzstatus für Ukrainer:innen gewährt wurde. Sie hat aber auf diesen (tschechischen) Schutz verzichtet und ist nach Deutschland gekommen. Hier wurden ihr nur Bett-Brot-Seife-Leistungen gewährt und dies wurde auf § 1a Abs. 4 AsylbLG gestützt. Eine solche Praxis ist rechtswidrig (SG Berlin, Beschluss vom 12.06.2024 – [S 72 AY 113/24 ER](#)).

4. SG Chemnitz: Kirchenasyl verdrängt nicht den AsylbLG-Anspruch

Die Inanspruchnahme von Kirchenasyl führt nicht zu einer anderweitigen Bedarfsdeckung im Sinne des § 8 AsylbLG (Nachranggrundsatz), wenn die Leistungsgewährung lediglich im Wege der Nothilfe auf Grund des Ausbleibens der Leistungen des Sozialhilfeträgers erfolgt (SG Chemnitz, Beschluss vom 28.06.2024 – [S 3 AY 16/24 ER](#)). Ähnlich hatte auch schon das Bayerische LSG entschieden (BayLSG, Beschluss vom 11.11.2016 – [L 8 AY 28/16 B ER](#))

5. Fallbuch Asylrecht

Anlässlich der positiven Rezension von Maximilian Pichl im [Asylmagazin](#) möchte ich hier auf dieses Buch hinweisen:

Mantel/Nachtigall/Wasnick: Fallbuch Asylrecht – mit Bezügen zum Aufenthaltsrecht (2023); De Gruyter Studium 2023, 718 Seiten, 39,95 €, ISBN 9783111000046 ISBN eBook: 9783110990379

[Fallbuch Asylrecht \(degruyter.com\)](#)

6. BSG: Bürger:innengeld mit Schengenvisum?

Auch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts mit Schengenvisum besteht unter Umständen Anspruch auf Bürger:innengeld – sofern es sich um eine familiäre Konstellation handelt (BSG, Urteil vom 17.07.2024, [B 7 AS 3/23 R](#)). Weitere Details bei [GGUA](#).

Anwaltsbüro Volker Gerloff

Neue Adresse

Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

<https://www.ra-gerloff.de/>

BlueSky: @volkergerloff.bsky.social

newsletter regelmäßig erhalten

▼▼▼

e-mail an

newsletter@ra-gerloff.de
